**Vertrag 3**

**Rahmenliefervertrag**

Zwischen

Besteller GmbH

Hauptstraße 50

60311 Frankfurt am Main

(nachfolgend "Besteller" genannt)

und

Zulieferer Gamma AG

Industriering 1

40210 Düsseldorf

(nachfolgend "Zulieferer" genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltung

(1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Bedingungen für zukünftige Lieferungen von Standardkomponenten (gemäß Katalog, Anlage A) vom Zulieferer an den Besteller.

(2) Einzelne Lieferungen erfolgen auf Basis von Abrufen des Bestellers gemäß § 2.

(3) Die Einkaufsbedingungen des Bestellers (Anlage B) gelten ausschließlich, entgegenstehende AGB des Zulieferers werden nicht anerkannt.22

§ 2 Abrufe und Lieferung

(1) Der Besteller übermittelt verbindliche Lieferabrufe mit Mengen und Lieferterminen.

(2) Liefertermine sind verbindlich. Lieferung erfolgt DDP Werk Frankfurt (Incoterms 2020).40

(3) Bei Verzug ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom jeweiligen Abruf zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern. Eine Vertragsstrafe von 0,3% des Abrufwertes pro Werktag des Verzugs, max. 5% des Abrufwertes, wird vereinbart.47

§ 3 Qualität und Gewährleistung

(1) Der Zulieferer sichert die Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen und eine Mängelfreiheit der Ware zu.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.13

(3) Der Besteller hat das Wahlrecht bei der Nacherfüllung. Kosten der Nacherfüllung, inkl. Aus- und Einbaukosten, trägt der Zulieferer.14

(4) Die Rügefrist gemäß § 377 HGB wird auf 10 Werktage für offene Mängel und 15 Werktage nach Entdeckung für versteckte Mängel verlängert.11

§ 4 Preise und Zahlung

(1) Preise gemäß Anlage A sind für die Laufzeit des Vertrages fest.

(2) Zahlung: 60 Tage netto nach Rechnungserhalt.55

§ 5 Haftung

(1) Der Zulieferer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesem Vertrag oder den Einkaufsbedingungen des Bestellers (Anlage B) nichts anderes geregelt ist.

(2) Haftungsbeschränkungen des Zulieferers für leichte Fahrlässigkeit sind unwirksam, soweit Kardinalpflichten oder Leben, Körper, Gesundheit betroffen sind.9

§ 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am [Datum] und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.145

§ 7 LkSG

Der Zulieferer bestätigt die Einhaltung des LkSG und stellt dem Besteller auf Anfrage entsprechende Nachweise zur Verfügung. Der Besteller ist zu risikobasierten Kontrollen berechtigt.100

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht (ohne UN-Kaufrecht). Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

(2) Änderungen bedürfen der Schriftform. Salvatorische Klausel gilt.2

Frankfurt am Main, [Datum] Düsseldorf, [Datum]

Besteller GmbH Zulieferer Gamma AG